

KATALOG DER AN DEN LANDESHAUPTMANN ZU MELDENDEN VERSTÖßE UND UNREGELMÄßIGKEITEN

Zweck	Dieser Katalog definiert jene Verstöße und Unregelmäßigkeiten gegen die Rechtsnormen für die biologische Produktion, die zwar nicht zu einer Maßnahme gemäß Art. 30 Abs. 1 der Verordnung (EG) 834/2007 führen, jedoch aufgrund ihrer Bedeutung an den zuständigen Landeshauptmann zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens zu melden sind.
Inhaltsverzeichnis	<p>A. Einleitung 3</p> <p>B. Katalog der zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten 4</p> <p>B.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen 4</p> <p>B.2. Pflanzliche Erzeugung 4</p> <p>B.3. Tierische Erzeugung 5</p> <p>B.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich 5</p> <p>B.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung 5</p> <p>B.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren 6</p> <p>B.4. Verarbeitung/Vermarktung, Verpackung, Beförderung und Lagerung 6</p> <p>B.5. Import aus Drittstaaten 6</p> <p>C. Anhang 8</p>
Anwendungsbereich	Meldungen von Feststellungen durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungsstellen im Bereich der biologischen Produktion tätig sind, und durch die zuständige Behörde.
Gültig ab	01.01.2021

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER LETZTER VERSION

Ergänzung des zu meldenden Verstoßes B.3.1.6.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzung	Bezeichnung
GVO	Gentechnisch veränderte/-r Organismus/Organismen
EU-QuaDG	EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
KF_0001	Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
KF_0002	Kommentierte Fassung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008
MK_0001	Maßnahmenkatalog gemäß Artikel 92d der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
RL_0003	Richtlinie Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte (Richtlinie Biologische Produktion)
VO	Verordnung

BEGRIFFE

BIO-Status	Die Erzeugung entspricht den Vorgaben für die biologische Produktion bzw. wurde entsprechend der Vorschriften für die biologische Produktion hergestellt.
Erzeugung	<ul style="list-style-type: none"> • Unverarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur, • Verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zur Verwendung als Lebensmittel bestimmt sind, einschließlich Erzeugnisse aus Aquakultur, • Futtermittel, • Vegetatives Vermehrungsmaterial und Saatgut für den Anbau, auf allen Stufen der Produktion, der Aufbereitung und des Vertriebs.
Tiere	Alle lebenden Tiere (wie erzeugende Tiere (Milchtiere, Legehennen...), Zuchttiere/Elterntiere, Jungtiere, Masttiere), in Bezug auf die Bienenhaltung (Kapitel C.3.3.) inkl. Bienenvolk
Betroffene Tiere	Tiere bzw. Tiergruppen, auf die ein bestimmter Verstoß eingrenzbar ist.
Wiederholung	<p>Ein Verstoß gegen dieselbe Rechtsvorschrift wurde während der letzten 2 Kalenderjahre zum zweiten Mal festgestellt, d. h. z.B. bei einer Feststellung im Juni 2020 werden die Kontrollen ab 01.01.2018 berücksichtigt.</p> <p>Die Nichterledigung einer Auflage oder einer Maßnahme, die im Rahmen der Tätigkeit als Zertifizierungsstelle ausgesprochen wurde, wird nicht als Wiederholung gewertet.</p>

A. Einleitung

Die Rechtsgrundlage für den Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten bilden das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz (EU-QuaDG), die Verordnung (VO) (EG) Nr. 834/2007, sowie die Durchführungsverordnungen (EG) Nr. 889/2008 und (EG) Nr. 1235/2008. Für bestimmte Tierarten gelten gemäß Artikel 42 der VO (EG) Nr. 834/2007 nationale Bestimmungen, welche in der Richtlinie Biologische Produktion (RL_0003) geregelt sind.

Zur Beurteilung von Feststellungen und Sachverhalten werden zusätzlich relevante nationale Regelungen wie z.B. gültige Erlässe im Bereich der biologischen Produktion, Veröffentlichungen im Rahmen des Österreichischen Lebensmittelbuches (ÖLMB) sowie die RL_0003 herangezogen.

Nationale Klarstellungen sowie Klarstellungen der Europäischen Kommission werden in der kommentierten Fassung der VO (EG) Nr. 834/2007 (KF_0001) sowie der kommentierten Fassung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 (KF_0002) zusammengefasst und sind ebenso für die Beurteilung heranzuziehen.

Bei der Feststellung eines/r nach gegenständlichem Katalog zu meldenden Verstoßes oder Unregelmäßigkeit informiert die Kontrollstelle den betroffenen Betrieb über die Meldung des Sachverhaltes an den zuständigen Landeshauptmann (Vorgaben zu den Verfahrensschritten in Bezug auf Verdachtsfälle und Feststellungen von Unregelmäßigkeiten und Verstößen s. Verfahrensanweisung Informationsaustausch BIO ([VA 0001](#))).

Aufgrund der nach gegenständlichem Katalog gemeldeten Verstöße und Unregelmäßigkeiten ist durch die zuständige Behörde ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten.

Maßnahmen und Verwaltungsstrafverfahren der jeweils zuständigen Behörde erfolgen unabhängig von den Maßnahmensetzungen der Kontrollstellen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Zertifizierungsstellen.

Unabhängig von gegenständlichem Katalog können sowohl die Nichterledigung von Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungskonformen Produktion, als auch jede Art von wiederholt festgestellten Verstößen an die zuständige Behörde gemeldet werden.

Die Behörde entscheidet nach Prüfung des Sachverhalts weitere Schritte.

Die Angabe der Rechtsnorm im Teil B enthält auch Mehrfachangaben zu den einzelnen Unregelmäßigkeiten und Verstößen. Bei der Meldung ist daher die Angabe der Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde, zu präzisieren.

B. Katalog der zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten

B.1. Allgemeine Produktionsvorschriften, Vorschriften bezüglich Parallelproduktion, Betriebsdokumentation und Aufzeichnungspflichten, allgemeine Mindestkontrollanforderungen

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.1.1	Der Anordnung der Kontrollstelle betreffend der Entfernung des Hinweises auf die biologische Produktion gemäß Maßnahme A oder betreffend eines vorläufigen Vermarktungsverbots wurde nicht Folge geleistet.	Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 oder Art. 91 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.1.2	Der bescheidmäßigen Anordnung gemäß Maßnahme B wurde nicht Folge geleistet.	Art. 30 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 iVm § 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.1.3	Eine nichtbiologische Erzeugung wurde mit dem Hinweis auf die biologische Produktion vermarktet. Bei der Feststellung des Verstoßes war die Erzeugung nicht mehr physisch am Betrieb vorhanden.	Art. 23 der VO (EG) Nr. 834/2007, ggf. Art. 25 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 834/2007 (bei falscher Logo-Verwendung), ggf. iVm Art. 60 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 (bei verarbeiteten Futtermitteln) iVm der jeweiligen Rechtsnorm, gegen die verstoßen wurde.
B.1.4	Der Verdacht, dass bei einem biologisch zu vermarktenden Erzeugnis der biologische Status beeinträchtigt ist (bei Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit und einen Verstoß gem. MK_0001), wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet oder die erforderliche Unterstützung zur Klärung des Verdachts wurde nicht geleistet.	Art. 91 Abs. 1 oder Art. 91 Abs. 2 UA 2 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.1.5	Eine Unregelmäßigkeit/ein Verstoß (gem. MK_0001), die/der den biologischen Status eines Erzeugnisses beeinträchtigt, wurde der Kontrollstelle nicht gemeldet.	Art. 63 Abs. 2 lit. h) der VO (EG) Nr. 889/2008
B.1.6	Abnehmer wurden über eine festgestellte Unregelmäßigkeit/einen festgestellten Verstoß gem. Art. 63 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 889/2008 nicht informiert.	Art. 63 Abs. 2 lit. c) der VO (EG) Nr. 889/2008

B.2. Pflanzliche Erzeugung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.2.1	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang I.</i>	Art. 35 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008

B.3. Tierische Erzeugung

B.3.1. Tierische Produktion im landwirtschaftlichen Bereich

Herkunft, Unterbringungsvorschriften und Haltungspraktiken, Futtermittel, Krankheitsvorsorge

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.1.1	Wiederholte Nichteinhaltung einer ununterbrochenen Nachruhe von mind. 8 Stunden in der Geflügelhaltung.	Art. 12 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.2	Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.	Art. 18 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.3	Fütterung mit Futtermittelzusatzstoffen, die nicht im Anhang VI gelistet sind.	Art. 22 lit. g) iVm Anhang VI der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.4	Der in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0001 angeordnete Abgang von Tieren wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0001 C.3.1.1, C.3.1.16, C.3.1.17, C.3.1.18, C.3.1.19, C.3.1.20, C.3.1.21, C.3.1.22, C.3.1.23, C.3.1.24, C.3.1.25, C.3.1.33, C.3.1.34, C.3.1.35, C.3.1.36, C.3.1.37, C.3.1.38)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.1.5	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang II.</i>	Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.1.6	Rinder werden entgegen den Auflagen, Bedingungen oder Befristungen des Spruches des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides der Behörde über die temporäre Anbindehaltung von Rindern in Anbindung gehalten.	Art. 39 der VO (EG) Nr. 889/2008 iVm Erlass GZ... [Nummer des aktuellen Erlasses zur Anbindehaltung wird ergänzt, sobald dieser veröffentlicht ist]

B.3.2. Spezifische Vorschriften für die Bienenhaltung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.2.1	Die in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0001 angeordnete Entfernung von Bienenvölkern bzw. Bienenstöcken wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0001 C.3.2.1, C.3.2.2, C.3.2.7)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.2.2	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang III.</i>	Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008

B.3.3. Erzeugung von Aquakulturtieren

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.3.3.1	Der in Verbindung mit der Maßnahmenanordnung gemäß MK_0001 angeordnete Abgang von Aquakulturtieren wurde nicht durchgeführt. <i>(vgl. MK_0001 C.3.3.1, C.3.3.11, C.3.3.12, C.3.3.14, C.3.3.16, C.3.3.17, C.3.3.21, C.3.3.22, C.3.3.23)</i>	§ 8 Abs. 3 oder 4 EU-QuaDG
B.3.3.2	Die Tageslichtdauer wird wiederholt künstlich auf über 16 Stunden pro Tag verlängert.	Art. 25h Abs. 2 lit a der VO (EG) Nr. 889/2008
B.3.3.3	Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise. <i>Weiterführende Informationen siehe Anhang IV.</i>	Art. 35 Abs. 2 und Abs. 3 der VO (EG) Nr. 889/2008

B.4. Verarbeitung/Vermarktung, Verpackung, Beförderung und Lagerung

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.4.1	Beim Ver- und Entladen von Tieren wurden elektrische Treibhilfen verwendet oder es wurden allopathische Beruhigungsmittel vor und während der Beförderung verabreicht.	Art. 18 Abs. 4 der VO (EG) 889/2008

B.5. Import aus Drittstaaten

Nr.	Beschreibung der Unregelmäßigkeit oder des Verstoßes	Rechtsnorm
B.5.1	Die Einfuhr einer Sendung in die Union wurde der Kontrollstelle nicht rechtzeitig gemeldet oder die erforderlichen Angaben wurden nicht übermittelt.	Art. 84 der VO (EG) 889/2008

AUFZEICHNUNGEN

- Meldungen der Kontrollstellen
- Anzeigen der zuständigen Behörden

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz BGBl. I Nr. 130/2015 idgF (geändert mit BGBl. I Nr.78/2017)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1235/2008 idgF
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007, KF_0001 idgF
- Kommentierte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, KF_0002 idgF
- Maßnahmenkatalog gemäß Art. 92d der Verordnung (EG) 889/2008, MK_0001 idgF
- Maßnahmenkataloge für den Verdacht einer offensichtlichen, groben Übertretung gemäß § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG, MK_0002 idgF
- Verfahren für den Informationsaustausch BIO, VA_0001 idgF
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L_0003 idgF
- Landwirtschaftliche Produkte aus biologischer Produktion und daraus hergestellte Folgeprodukte, RL_0003 idgF

DOKUMENTENSTATUS

	erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	19.11. bis 14.12.2020		15.12.2020	21.12.2020
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	gezeichnet	ohne Unterschrift

Vorlage: 9321_1

UNGENÜGEND

ANHANG

Anhang I bis IV

C. Anhang

Bei nachfolgenden Angaben in den Anhängen I bis IV handelt es sich um beispielhaft angeführte Sachverhalte bzw. Klarstellungen, die die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs unterstützen sollen.

Die Angaben in den Anhängen sind nicht grundsätzlich als abschließend zu verstehen; ähnliche Sachverhalte, die im Zuge der Kontrolle vorgefunden werden, sind angemessen zu behandeln.

Anhang I

Ad B.2.1: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen	
I.a	Gentechnisch verändertes Saatgut (<i>vgl. MK_0001 C.2.1</i>)
I.b	Saatgut oder Pflanzkartoffel, welche/s mit nicht gemäß Art. 5 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 889/2008 zulässigen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, ohne Vorliegen einer Vorschreibung aus Gründen der Pflanzengesundheit (<i>vgl. MK_0001 C.2.2</i>)
I.c	Nicht für die biologische Produktion zulässige Düngemittel oder Bodenverbesserer (<i>vgl. MK_0001 C.2.5, C.2.6</i>)
I.d	Nicht für die biologische Produktion zulässige Pflanzenschutzmittel (<i>vgl. MK_0001 C.2.7, C.2.8.1, C.2.8.2</i>)

Anhang II

Ad B.3.1.5: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen	
II.a	Futtermittel, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.1</i>)
II.b	Futtermittel, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und B12 (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.2</i>)
II.c	Futtermittel, die Stoffe iSv Art. 23 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 889/2008 (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.4</i>)
II.d	Futtermittel, die synthetische Aminosäuren enthalten (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.7</i>)
II.e	Milchaustauscher, die nicht biologische Komponenten enthalten (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.8.1 bzw. C.3.1.11</i>)
II.f	Futtermittel mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.9</i>)
II.g	Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.12, C.3.1.14</i>)
II.h	Wachstums- oder leistungsfördernde Stoffe (einschließlich Antibiotika, Kokzidiostatika, Wachstumsförderer, synthetische Aminosäuren), Hormone o.ä. Stoffe zur Kontrolle der Fortpflanzung (<i>vgl. MK_0001 C.3.1.13, C.3.1.15</i>)

Anhang III

Ad B.3.2.2: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen	
III.a	Nicht für die biologische Produktion zulässige, nicht natürliche Produkte gemäß Artikel 13 (vgl. MK_0001 C.3.2.5)
III.b	Nichtbiologische Zuckersirupe oder Zucker (vgl. MK_0001 C.3.2.6)
III.c	Konventioneller Honig für Futterzwecke (vgl. MK_0001 C.3.2.6)
III.d	Nicht für die biologische Produktion zulässige Mittel gemäß Anhang II der VO (EG) Nr. 889/2008 (vgl. MK_0001 C.3.2.7, C.3.2.8)
III.e	Nicht zur Verwendung in der Bienenhaltung zulässige, chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung abgesehen von Mitteln mit Substanzen gemäß Art. 25 Abs. 6 der VO (EG) 889/2008 (vgl. MK_0001 C.3.2.9, C.3.2.10)
III.f	Nicht zulässige Substanzen zur <i>Varroa</i> -Bekämpfung gemäß Art. 25 Abs. 6 der VO (EG) 889/2008 (vgl. MK_0001 C.3.2.11)

Anhang IV

Ad B.3.3.3: Lagerung von jenen Betriebsmitteln, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen, ausgenommen Feststellung im Zuge der Erstkontrolle nach Einstieg in die biologische Wirtschaftsweise.

Betriebsmittel, die gemäß MK_0001 zu einer Maßnahme führen	
IV.a	Futtermittel, die GVO enthalten bzw. die aus GVO hergestellte Zutaten enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.1)
IV.b	Futtermittel, die durch GVO hergestellte Zutaten enthalten ausgenommen Vitamin B2 und Vitamin B12 (vgl. MK_0001 C.3.3.2)
IV.c	Futtermittel, die Wachstumsförderer oder Hormone und Hormonderivate enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.4)
IV.d	Futtermittel, die synthetische Aminosäuren enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.7)
IV.e	Futtermittel mit Schrot, welcher mit chemischen Lösungsmitteln produziert oder aufbereitet wurde (vgl. MK_0001 C.3.1.9)
IV.f	Futtermittel, die nicht aus nachhaltiger Fischerei stammen (vgl. MK_0001 C.3.3.8)
IV.g	Nicht für die biologische Produktion zulässige Düngemittel oder Bodenverbesserer (vgl. MK_0001 C.3.3.11, C.3.3.12)
IV.h	Nicht für die biologische Produktion zulässige Futtermittelzusatzstoffe gemäß Anhang VI der VO (EG) 889/2008 (vgl. MK_0001 C.3.3.13)
IV.i	Jene Mittel, die zur Anwendung als Reinigungs- und Desinfektionsmittel in Anwesenheit von Aquakulturtieren bestimmt sind und nicht gemäß Anhang VII der VO (EG) 889/2008 zulässige Wirkstoffe enthalten (vgl. MK_0001 C.3.3.14)
IV.j	Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika ohne tierärztliche Verschreibung (vgl. MK_0001 C.3.3.15)
IV.k	Hormone oder Hormonderivate (vgl. MK_0001 C.3.3.17)
IV.l	Nicht für die biologische Produktion zulässige Pflanzenschutzmittel (vgl. MK_0001 C.3.3.21)